

## **Zustimmung der Gesellschafterversammlung zur Verpfändung einer Rückdeckungsversicherung**

Hiermit möchten wir Sie über ein erst jüngst bekannt gewordenes rechtskräftiges Urteil des OLG Düsseldorf zu oben genannten Thema informieren (Urteil vom 23.04.2009, Az.: 6 U 58/08).

Nach Ansicht der Richter des Senats des Oberlandesgerichtes bedarf nicht nur die Erteilung einer Pensionszusage an einen (Gesellschafter-)Geschäftsführer, sondern auch die Verpfändung der Ansprüche aus dem Rückdeckungsvertrag der Zustimmung der Gesellschafterversammlung.

Der Vorgang der Verpfändung falle nach Ansicht des OLG Düsseldorf ebenso wie derjenige der Erteilung der Versorgungszusage als solcher in die Annexkompetenz der Gesellschafterversammlung gemäß § 46 Nr. 5 GmbHG.

Das Gericht gelangt in seinem Urteil zu dem Ergebnis, dass die Verpfändung einer Rückdeckungsversicherung zu Gunsten eines beherrschenden Gesellschafter-Geschäftsführers ohne ausdrücklichen Beschluss der Gesellschafterversammlung unwirksam sei. Zur Begründung führt es an, dass die Verpfändung der bereits erteilten Versorgungszusage eine neue Qualität verschaffe, indem sie diese grundsätzlich insolvenzfest macht. In diesem Sinne hätte die Verpfändung einen eigenständigen, über die Versorgungszusage als solche hinausgehenden Entgeltcharakter.

Bedeutsam ist das Urteil insofern, als die Rückdeckungsversicherung im Falle der Insolvenz des Unternehmens letztlich in die Insolvenzmasse fallen und der Verwertung durch den Insolvenzverwalter unterliegen kann.

Die Ansprüche aus der zugrundeliegenden Versorgungszusage und damit oft die einzige Altersvorsorge sind in diesem Fall stark gefährdet und für den beherrschenden Gesellschafter-Geschäftsführer kaum mehr durchsetzbar.

Wir empfehlen für bereits bestehende Verpfändungen, diese durch einen Gesellschafterbeschluss nachträglich zu genehmigen.

Gerne überprüfen wir Ihre bestehenden Gesellschafterbeschlüsse oder formulieren Ihnen einen rechtssicheren Entwurf. Sprechen Sie uns bitte an.

Wiesbaden, August 2010